

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen "Bernischer Hilfsbund" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern. Er unterstützt und fördert Personen mit chronischer Krankheit.

Es können auch Massnahmen und sozialmedizinische Projekte zur Prävention entsprechender Krankheiten unterstützt werden.

Ein vom Vorstand erlassenes Reglement regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen Unterstützungen und Beiträge zugesprochen werden können.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Die Mitgliedschaft des Vereins wird erworben durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 3

Der Bernische Hilfsbund haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und durch den Ausschlussentscheid seitens der Vereinsversammlung.

I. III. Organe des Vereins

Art.5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art.6

Die Vereinsversammlung findet in der Regel jährlich ein Mal statt, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand im Interesse des Vereins als nötig erachtet.

Zur Vereinsversammlung wird mindestens 14 Tage vor der Durchführung schriftlich oder in digitaler Form (E-Mail) durch den Vorstand eingeladen.

Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten, die Präsidentin oder Vizepräsidenten, Vizepräsidentin des Vereins geleitet; das Protokoll wird von der Geschäftsstellenleitung geführt.

Über Wahlen und Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, der Präsidentin den Ausschlag.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Art. 7

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Vereinsversammlung Anregungen zu machen. Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind wenigstens 8 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 8

Der Vereinsversammlung steht zu:

- a. Die Wahl des Präsidenten, der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder
- b. Wahl einer Revisionsstelle mit zweijähriger Amtsdauer
- c. Genehmigung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- d. Entlastung des Vereinsvorstandes
- e. Genehmigung von Reglementen
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Beschlussfassung über Statutenrevision
- h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Art. 10

Die Wahl des Präsidenten, der Präsidentin erfolgt durch die Vereinsversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Präsident, Präsidentin oder Vizepräsident, Vizepräsidentin vertreten den Verein nach aussen.

Der Präsident / die Präsidentin zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Art. 11

Der Präsident, die Präsidentin beruft den Vorstand je nach Bedürfnis oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ein.

Für spezielle Angelegenheiten kann der Vorstand Fachleute zuziehen oder eine Spezialkommission einsetzen.

Art. 12

Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen von Art. 6, Abs. 4 hievor.

Art. 13

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 14

Über die Vereinsversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Art. 15

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung sowie die Bilanz Gesetz und Statuten entsprechen. Sie erstattet ihren Bericht an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung.

II. IV. Finanzielles**Art. 16**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Schenkungen, Legaten und sonstigen Zuwendungen
- b. den Erträgen des Vermögens
- c. den Erträgen des Helene-Welti-Fonds
- d. Der Präsident, die Präsidentin, der Vizepräsident, die Vizepräsidentin, die Geschäftsstellenleitung sowie der Rechnungsführer, die Rechnungsführerin erhalten ein Honorar. Die übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Spezielle Aufträge an einzelne Vereinsmitglieder werden mit einem Honorar entschädigt.

III. V. Auflösung und Schlussbestimmungen**Art. 17**

Statutenrevision und Auflösung des Vereins können in einer hiefür angesetzten ausserordentlichen Vereinsversammlung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation. Das Vermögen wird einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 18

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Vereinsversammlung vom 05.06.2024 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18.02.1996.

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident: Paul Saxer

Die Geschäftsstellenleiterin: Brigitte Baumgartner